



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Personalkommission

vom: 31. März 2010

zur Vorlage Nr.: [2009-220](#)

Titel: **Vorlage über die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend Vergütungen der Richterinnen und Richter**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Personalkommission an den Landrat

zur Vorlage über die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend Vergütungen der Richterinnen und Richter

Vom 31. März 2010

1. Ausgangslage

a) Das Kantonsgericht Basel-Landschaft hat in ihrer ausführlichen Vorlage vom 31. August 2009 auf die vielseitige Ausgangslage bei der Prüfung der Vergütungen der Richterinnen sowie Richter hingewiesen. Es sind im Rahmen einer Revision des massgebenden Personaldekretes diverse Anpassungsvorschläge unterbreitet worden.

b) Im Bericht des Kantonsgerichtes wird darauf hingewiesen, dass eine interne Arbeitsgruppe des Kantonsgerichtes prüft, ob dem Landrat eine Vorlage unterbreitet werden solle für eine Überführung des richterlichen Nebenamtes am Kantonsgericht in ein eigentliches Voll- bzw. Teilamt (Vorlage Seite 7 unten). Mit dem Kommissionspostulat vom 11. Februar 2010 (Nr. [2010/082](#)) hat die landrätliche Personalkommission dieses Anliegen aufgenommen und einen entsprechenden Vorstoss ausgearbeitet, welcher an der nächsten Landratsitzung vom 15. April 2010 vor der Behandlung des vorliegenden Geschäftes traktandiert worden ist.

c) Im Rahmen der aktuellen Arbeitsbelastung am Kantonsgericht ist die Entwicklung der Jahre 1995 bis 2008 tabellarisch dargestellt worden. Unter Verweis auf die neue Schweizerische Strafprozessordnung ab dem 1. Januar 2011 wird künftig die Arbeitsbelastung am Kantonsgericht zunehmen. Zudem zeigt ein Vergleich mit anderen Kantonen mit ähnlichen oder grösseren Einwohnerzahlen auf, dass ein gewisser Handlungsbedarf besteht. Die Vereinbarkeit mit dem Hauptberuf macht die Besetzung der Richterämter in zweiter Instanz schwieriger. Aufgrund diverser Faktoren rechtfertigt es sich, die Entschädigungen der Vizepräsidien an den Erstinstanzgerichten gesondert zu betrachten.

d) Das vorliegende Geschäft ist anfänglich von der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission beraten worden. Anschliessend hat das Büro des Landrates beschlossen, dass dieses Geschäft zur Hauptsache von der landrätlichen Personalkommission behandelt und von der JSK ein Mitbericht dazu erstellt wird. Im Januar 2010 hat sich zur Koordination des Vorgehens eine dreiköpfige Delegation des Kantonsgerichtes Baselland (Herren Dr. Andreas Brunner, Maurizio Greppi, Martin Leber) sowie zwei Vertretern der Personalamtes BL (Frau Doris Bösch-Aesch-

bacher, Herr Thomas Schwarb) mit dem Kommissionspräsidenten sowie der Kommissionssekretärin der Personalkommission zu einer Sitzung getroffen. Dabei sind die diversen Standpunkte des Kantonsgerichtes mit denjenigen des Personalamtes auf einer konstruktiven Ebene ausgetauscht worden. Es hat sich dabei gezeigt, dass die vom Kantonsgericht vorgeschlagene Variante mit der Revision des Personalrechtes als kurzfristige Übergangs- bzw. Zwischenlösung zu betrachten ist. Zudem haben das Personalamt sowie auch das Kantonsgericht jeweils die Möglichkeit zu schriftlichen Stellungnahmen erhalten, in denen diverse Punkte näher betrachtet werden konnten.

e) Mit Bezug auf den massgebenden Zeitrahmen beantragt das Kantonsgericht dem Landrat die vorgeschlagenen Änderungen im Personaldekret auf Beginn der neuen vierjährigen Amtsperiode per 1. April 2010 in Kraft zu setzen (Vorlage Seite 14, Ziffer 7). Aus diesem Grunde besteht für die Behandlung der vorliegenden Vorlage eine gewisse zeitliche Dringlichkeit, da für die gewählten Richterinnen und Richter sowie für das zuständige Personalamt und das Kantonsgericht eine Klarheit über die Entschädigungsregelungen bestehen sollte.

2. Die Vorlage im Überblick

a) Von Seiten der internen Arbeitsgruppe wurde geprüft, ob ein Wechsel zur Aufwandentschädigung, wie sie etliche andere Kantone für Nebenämter kennen, sinnvoll erscheint. Dabei hat das Kantonsgericht festgestellt, dass die Aufwandentschädigung ein ungerechtes Element enthalten könne, da in einem solchen Falle auch das Arbeits-tempo die Höhe der Entschädigung mitbestimme. Von einem Wechsel des Entschädigungssystems wurde daher abgesehen (Vorlage Seite 9 unten). Letztlich kann bei der Prüfung der Entschädigungsregelung der Richterinnen und Richter ausgeführt werden, dass eine angemessene Entlohnung angestrebt wird, damit auch gute, qualifizierte Personen für diese wichtigen richterlichen Tätigkeiten gefunden werden können. Es geht bei der Behandlung dieser Vorlage um die Schaffung von optimalen Grundvoraussetzungen für die Erlangung einer guten Qualität in der Rechtsprechung im Kanton Basel-Landschaft.

b) Als mögliche Massnahmen werden bei der Entschädigung der Richterinnen sowie Richter diverse konkrete Aspekte vom Kantonsgericht aufgezeigt. So werden unter anderem die folgenden Anpassungen im Personaldekret (PD) vorgeschlagen (Vorlage Seiten 10-13):

- Erhöhung der monatlichen Fixpauschale (§ 33 Abs. 1 PD)
- Einführung einer Pauschalentschädigung für die Vizepräsidenten an den Erstinstanzgerichten (§ 33 Abs. 2 PD)
- Entschädigung für das Aktenstudium (§ 35 PD)
- Zuschlag für Sitzungspräsidium (§ 36 PD)
- Zuschlag für Referatsentschädigung (§ 37 PD)
- Erhöhung bei Friedensrichterinnen und Friedensrichtern (§ 39 PD)
- Diverse Anpassungen im dazugehörenden Anhang II des Personaldekrets (Gruppe C, Sitzungsgelder und Pauschalentschädigungen; Ansätze C4, C8, C9, C10, C 13.1 und C13.2)

c) Die letzte Anpassung der monatlichen Fixpauschale am Kantonsgericht im Sinne von § 33 PD wurde im Jahre 2002 vorgenommen. Damals lagen Pensen von rund 35% bis 45% einer Vollzeitstelle zugrunde. Gemäss den erfolgten Selbsterhebungen im zweiten Quartal 2008 erreichen die Pensen der Kantonsgerichtsmitglieder einen Umfang von 50% bis 60% inklusive eines Ferienanspruches von vier Ferienwochen und eines angemessenen Zuschlags für Weiterbildung. Aus Sicht des Kantonsgerichtes sollte deshalb für die verbleibende Zeit zu einem möglichen Systemwechsel der Zunahme der Arbeitsbelastung Rechnung getragen werden. Unter Würdigung aller Umstände wird eine Erhöhung der aktuellen monatlichen Fixpauschale für die betroffenen nebenamtlichen Kantonsgerichtsmitglieder um ein Drittel vorgeschlagen. In Zahlen heisst dies, dass die Fixpauschale der Kantonsgerichtsmitglieder von derzeit Fr. 2'500,- um Fr. 800,- auf neu Fr. 3'300,-, bzw. diejenige der Vizepräsidenten von Fr. 2'750,- um Fr. 850,- auf neu Fr. 3'600,- zu erhöhen. Dies löst Mehrkosten von Fr. 195'000,- aus.

d) Die praktische Entwicklung zeigt, dass die vielen Vizepräsidenten an den Erstinstanzgerichten (u.a. Strafgericht, Bezirksgerichte) zeitlich immer mehr beansprucht werden. Aus den vom Kantonsgericht dargelegten Gründen wird dem Landrat beantragt, für die Vizepräsidenten an den Erstinstanzgerichten eine variable Pauschalentschädigung einzuführen, die nach der Höhe der bezogenen Aufwandentschädigung für Sitzungsgelder, Aktenstudium, Zuschlag für Sitzungspräsidium und dem Zuschlag für Referat abgestuft wird. Im bestehenden Personaldekret ist eine solche Regelung bisher nicht enthalten. Im neuen § 33 Abs. 2 PD sind die konkreten Konstellationen mit den Entschädigungsansätzen enthalten. Eine solche Erhöhung würde zu Mehrkosten von Fr 120'000,- führen.

e) Die Sitzungsgelder nach § 34 PD bleiben gemäss der kantonsgerichtlichen Vorlage (Seite 12, Ziffer 3.7) unverändert. Beim Sitzungsgeld gebe es keinen dringenden Anpassungsbedarf, da sich hier die Entschädigung nach der Dauer der Sitzungen richte. Die nachweisliche Zunahme der Verhandlungsdauer wirkt sich daher bereits direkt auf die Entschädigung mit Sitzungsgeldern aus. Dieser Ansatz ist von der Personalkommission übernommen worden.

f) Bei der Entschädigung für das Aktenstudium in § 35 PD wird ausgeführt, dass diese für Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter nie real erhöht wurde. Für die erstinstanzlichen Richterinnen und Richter gab es per 1. April 2002 eine Erhöhung um Fr. 30,-. Nach Auffassung des Kantonsgerichtes rechtfertigt der nachweisliche höhere Vorbereitungsaufwand eine Erhöhung der Entschädigung für das Aktenstudium um Fr. 100,- auf neu Fr. 350,- für die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter und neu Fr. 310,- für die erstinstanzlichen Richterinnen und Richter. Unter dieser Regelung würde ein finanzieller Mehraufwand von Fr. 185'000,- resultieren.

g) Auch beim Zuschlag für das Sitzungspräsidium nach § 36 PD besteht nach Auffassung des Kantonsgerichtes ein gewisser Handlungsbedarf. Insbesondere bei mehreren Fällen pro Sitzung wird vorgeschlagen, dass der Zuschlag von bisher 100 % auf neu 200 % erhöht werden kann. Eine solche Erhöhung wird vom Kantonsgericht mit Mehrkosten von Fr. 20'000,- eingestuft.

h) In § 37 PD wird der Zuschlag für ein Referat geregelt. Die zunehmende Komplexität sowie der erhöhte Umfang der Fälle wirken sich erst recht bei der Referatsvorbereitung aus. Sowohl an den Erstinstanzgerichten von Basel-Land sowie am Kantonsgericht werden die Referate fast ausschliesslich von erfahrenen und qualifizierten Juristinnen und Juristen gehalten. Ein professionell gehaltenes Referat bedingt als Folge auch einen grösseren Zeitaufwand bei der Referatsvorbereitung. Deshalb erscheint dem Kantonsgericht eine angemessene Erhöhung der heutigen Ansätze als durchaus angebracht. Es wird vorgeschlagen, dass bei den Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern im § 37 Abs. 1 PD eine Erhöhung von bisher Fr. 100,- bis Fr. 300,- pro Referat auf neu Fr. 150,- bis Fr. 400,- pro Referat angesetzt wird. Bei den Erstinstanzrichterinnen und -richtern wird eine Anpassung von bisher Fr. 50,- bis Fr. 200,- pro Referat auf neu Fr. 100,- bis Fr. 300,- pro Referat vorgeschlagen. Eine solche Erhöhung der Referatsentschädigung würde gemäss dem Kantonsgericht zu Mehrkosten von CHF 100'000,- führen.

i) Die Bestimmung von § 39 PD mit den Vergütungen für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sollte nach dem Kantonsgericht auch eine gewisse Anpassung erfahren. Mit der bevorstehenden Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (per 1. Januar 2011 gemäss Beschluss des Bundesrates vom 31. März 2010; Medienmitteilung des EJPD vom 31. März 2010, Bundesamt für Justiz) werden die Friedensrichterinnen und Friedensrichter mehr Kompetenzen erhalten. Neu werden diese Personen die Möglichkeit erhalten, Urteilstvorschläge zu unterbreiten. Es werden ihnen mehr Rechtsgebiete zugeteilt, in denen zwingend eine friedensrichterliche Verhandlung voranzugehen hat. Die in der bisherigen Regelung enthaltene Unterscheidung der Fallentschädigung nach Fallerledigung ist aus der heutigen Optik nicht mehr gerechtfertigt. Das Kantonsgericht schlägt bei der Fallpauschale für Friedensrichterinnen und Friedensrichter vor, dass ein Betrag von Fr. 200,- (bisher Fr. 100,-/150,-), unabhängig von der Erledigungsart, entschädigt wird. Im weiteren soll bei der Jahrespauschale neu Fr. 1'000,- (bisher Fr. 500,-) ausbezahlt werden. Die jährlichen Mehrkosten für diese beiden Anpassungen würden Fr. 85'000,- betragen.

j) Es sind für die Umsetzung dieser kantonsgerichtlichen Vorlage einzig im kantonalen Personaldekret bzw. im dazugehörigen Anhang II, Gruppe C, diverse Gesetzesanpassungen notwendig.

k) Im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen hält das Kantonsgericht fest, dass es für die obigen Positionen (§§ 33-39 PD) jährliche Mehrkosten von Fr. 705'000,- geben würde. Hinzu kommen nach der Betrachtung des Kantonsgerichtes zusätzliche Lohnnebenkosten von rund Fr. 45'000,-, die als Arbeitgeberanteil an die Sozialversicherungen abzuführen sind. Zusammenfassend löst die kantonsgerichtliche Vorlage mit den unterbreiteten Erhöhungsvorschlägen einen jährlichen Mehraufwand von total Fr. 750'000,- aus. Zudem kann ergänzend ausgeführt werden, dass diese gerichtlichen Mehrkosten im Budget 2010 (für den Zeitraum von neun Monaten; April bis Dezember 2010) enthalten sind.

3. Die Beratung in der Kommission

a) Das Büro des Landrates hat die vorliegende Vorlage mit Beschluss vom 24. September 2009 neu an die Personalkommission zur Federführung und an die Justiz- und Sicherheitskommission für einen Mitbericht gewiesen. Es ist darum gebeten worden, dass die Beratung und Berichterstattung unter den Kommissionspräsidenten gegenseitig abgesprochen wird. Die landrätliche Personalkommission behandelte die vorliegende Lohnvorlage an fünf Sitzungen in der Zeit vom 23. November 2009 bis und mit 22. März 2010 jeweils in Anwesenheit von Regierungsrat und Finanzdirektor Adrian Ballmer und der Personalchefin des Kantons, Doris Bösch-Aeschbacher, sowie von drei Vertretern des Kantonsgerichtes Basel-Landschaft. Von Seiten des Kantonsgerichtes Baselland sind Herr Dr. Andreas Brunner, Kantonsgerichtspräsident und Vorsteher der Geschäftsleitung, Herr lic.iur. Maurizio Greppi, Leiter der Gerichtsschreiber, und Herr Martin Leber, Justizverwalter, jeweils persönlich dabei gewesen. Die Vertreter des Kantonsgerichtes haben an der gesamten Beratung sowie Beschlussfassung teilgenommen.

b) Die Personalkommission hat die vorliegende Vorlage in den diversen Aspekten umfassend hinterfragt bzw. geprüft und von Seiten des Personalamtes sowie des Kantonsgerichtes jeweils klärende Stellungnahmen verlangt.

c) Es ist im Rahmen der Beratung in der Kommission auch mehrmals zum Ausdruck gekommen, dass die neue Regelung für nebenamtliche Richterinnen und Richter gegenüber anderen nebenamtlichen Tätigkeiten zu einer Ungleichbehandlung führen würde. Von Seiten eines Mitgliedes der Personalkommission ist auch der Vergleich zwischen Landrätinnen und Landräten und Richterinnen und Richtern angestellt worden, was zu interessanten Diskussionen geführt hat. Letztlich hat in zusammenfassender Weise eine Mehrheit der Personalkommission einen gewissen Handlungsbedarf bei der Richterentschädigung im Kanton Basel-Landschaft erkannt. Eine Minderheit der Kommission möchte die alte Version im Personaldekret aus dem Jahre 2002 beibehalten.

d) In der Schluss-Sitzung vom 22. März 2010 ist der umfangreiche Änderungsvorschlag eines Kommissionsmitgliedes dem Vorschlag des Kantonsgerichtes gegenübergestellt worden. Es sind dabei diverse betragsliche Reduktionen seitens der Kommission gegenüber dem Vorschlag des Kantonsgerichtes beschlossen worden.

e) Von Seiten des Personalamtes ist vorgeschlagen worden, dass die Beträge zu den Entschädigungsanpassungen mehrheitlich im Anhang II, Gruppe C, aufgenommen werden. Dieser Vorschlag ist von der Kommission soweit möglich bei der Gesetzesanpassung befolgt worden.

f) Im Rahmen der Detailberatung sind bei den einzelnen Bestimmungen des Personaldekretes (PD) folgende Beschlüsse gefällt worden:

g) § 33 Abs. 1 PD, Monatliche Vergütungen (Fixpauschale KantonsrichterInnen)

ga) <i>Mitglied</i>	<i>pro Monat</i>	
– Antrag KGer	Fr. 3'300,-	3 Stimmen
– Antrag PLK-Mitglied	Fr. 3'000,-	6 Stimmen

gb) <i>Vizepräsidium</i>	<i>pro Monat</i>	
– Antrag KGer	Fr. 3'600,-	3 Stimmen
– Antrag PLK-Mitglied	Fr. 3'300,-	6 Stimmen

gc) Beschlossene Anpassungen im Anhang II, Gruppe C:
 – Anhang C 13.1 (Vizepräsidium KGer): Fr. 3'300,- (6:3)
 – Anhang C 13.2. (Mitglied KGer BL): Fr. 3'000,- (6:3)

gd) Diesbezüglich kann ausgeführt werden, dass nach Angaben des Kantonsgerichtes BL die in der Kommission beschlossene Variante zu jährlichen Mehrkosten von total Fr. 122'400,- führen würde. Dies ergibt gegenüber der Kantonsgerichtsvorlage eine Reduktion von Fr. 72'600,-.

h) § 33a Abs. 1, 2 und 3 PD, Ausserordentliche jährliche Vergütung (Zusätzliche Pauschalentschädigung für Erstinstanzvizepräsidenten)

Diese Bestimmung von § 33a PD zum Zuschlag für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ist im Rahmen der Beratung in der Personalkommission neu als Regelung in § 37^{bis} PD in der gleichen Formulierung übernommen worden (siehe unten lit. m).

i) § 35 PD Entschädigung für Aktenstudium

ia) <i>KantonsrichterInnen</i>	<i>pro Sitzungshalbtag</i>	
– Antrag KGer	Fr. 350,-	4 Stimmen
– bisherige Lösung	Fr. 250,-	5 Stimmen

ib) <i>ErstinstanzrichterInnen</i>	<i>pro Sitzungshalbtag</i>	
– Antrag KGer	Fr. 310,-	4 Stimmen
– bisherige Lösung	Fr. 210,-	5 Stimmen

ic) Beschlossene Regelungen im Anhang II, Gruppe C:
 – Anhang C 5.2 (Erstinstanzr.) Fr. 210,- wie bish. (5:4)
 – Anhang C 7 (Kantonsrichter) Fr. 250,- wie bish. (5:4)

id) Da die bisherige Regelung im § 35 PD Anhang II, Gruppe C, beibehalten wurde, entstehen in diesem Punkt keine Mehrkosten.

j) **§ 36 Abs. 1 und 2 PD Zuschlag für Sitzungspräsidium**

- ja) Absatz 1 zweiter Satz
- Antrag KGer:
mehrere Fälle pro Sitzung, **Zuschlag von 200 % Sitzungsgeld** 7 Stimmen
 - bisherige Lösung:
mehrere Fälle pro Sitzung, Zuschlag von 100 % Sitzungsgeld 2 Stimmen

jb) Beschlossene Regelung im § 36 Absatz 1, zweiter Satz: «Präsidiert das betreffende Mitglied mehr als einen Fall in einer Sitzung, besteht ein **Anspruch auf einen Zuschlag von 200 % des Sitzungsgeldes.**» (7:2)

jc) Die daraus resultierenden Mehrkosten betragen nach dem Kantonsgericht Fr. 20'000,-.

k) **§ 37 Abs. 1 PD Zuschlag für Referat (KantonsrichterInnen)**

- ka) *KantonsrichterInnen pro Referat*
- Antrag KGer **Fr. 150,- bis 400,- 5 Stimmen**
 - bisherige Lösung Fr. 100,- bis 300,- 4 Stimmen

kb) Beschlossene Regelung im § 37 Absatz 1 und im Anhang II, Gruppe C:

- Zuschlag gemäss Anhang C.9 (KantonsrichterInnen): Fr. 150,- bis 400,- (5:4)

l) **§ 37 Abs. 2 PD Zuschlag für Referat (ErstinstanzrichterInnen)**

- la)
- Antrag KGer: ErstinstanzrichterInnen, Fr. 100,- bis 300,- pro Referat **6 Stimmen**
 - bisherige Lösung: ErstinstanzrichterInnen, Fr. 50,- bis 200,- pro Referat 3 Stimmen

lb) Beschlossene Regelung im § 37 Absatz 2 und im Anhang II, Gruppe C:

- Zuschlag gemäss Anhang C.10 (ErstinstanzrichterInnen): Fr. 100,- bis 300,- (6:3)

lc) Die Mehrkosten für beide obigen Anpassungen machen gemäss Kantonsgericht Fr. 100'000,- aus.

m) **§ 37^{bis} PD Zuschlag für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bzw. ausserordentliche jährliche Vergütung für Erstinstanzvizepräsidenten**

ma) 1. Abstimmung; Antrag KGer zu neu § 33 Absatz 2 PD bzw. neu § 33a Absatz 1-3 PD:

- Zusätzliche Pauschalentschädigung Erstinstanzvizepräsidenten bei Aufwandentschädigung
- von Fr. 10'000,- brutto Fr. 6'633,- pro Jahr
- von Fr. 20'000,- brutto Fr. 9'966,- pro Jahr
- von Fr. 30'000,- brutto Fr. 13'300,- pro Jahr
- von Fr. 40'000,- brutto Fr. 19'800,- pro Jahr
- von Fr. 50'000,- brutto Fr. 19'800,- pro Jahr

Diese Lösung würde beim Kantonsgericht zu Mehrkosten von Fr. 120'000,- führen.

mb) 1. Abstimmung; Antrag PLK-Mitglied zu neu § 37^{bis} Absatz 1-3 PD:

- Zusätzliche Pauschalentschädigung Erstinstanzvizepräsidenten bei Aufwandentschädigung
- von Fr. 10'000,- brutto keine**
- von Fr. 20'000,- brutto Fr. 4'000,- pro Jahr**
- von Fr. 30'000,- brutto Fr. 6'000,- pro Jahr**
- von Fr. 40'000,- brutto Fr. 10'000,- pro Jahr**
- von Fr. 50'000,- brutto Fr. 12'500,- pro Jahr**

Diese Variante würde Mehrkosten von Fr. 40'000,- auslösen.

mc) 1. Abstimmungsergebnis:

- Antrag KGer 0 Stimmen
- Antrag PLK-Mitglied **6 Stimmen**
- Enthaltungen 3 Stimmen

md) 2. Abstimmungsergebnis:

- Antrag PLK-Mitglied **6 Stimmen**
- bisherige Lösung PD 3 Stimmen

me) Mit der in der Kommission beschlossenen Variante resultieren gegenüber dem Vorschlag des Kantonsgerichtes Minderkosten von CHF 80'000,-.

n) **§ 39 PD Vergütungen für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter**

na) Die vom Kantonsgericht vorgeschlagenen Anpassungen in § 39 PD mit der Erhöhung der Fallpauschale auf neu Fr. 200,- (vorher je nach Fallerledigung Fr. 100,- oder 150,-) pro Frall (Anhang C.8), unabhängig von der Erledigungsart, sowie eine Jahrespauschale von neu Fr. 1'000,- (vorher Fr. 500,-) gemäss Anhang C.4 sind deutlich übernommen worden.

nb) Dieser Vorschlag ist von der Kommission klar angenommen worden. Das Abstimmungsergebnis lautet 8 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme.

nc) Die entstehenden Mehrkosten für diese beiden traglichen Anpassungen belaufen sich gemäss Kantonsgericht auf Fr. 85'000,-.

o) **Anhang II, Gruppe C, Personaldekret (beschlossene Zahlen)**

Gruppe C; Sitzungsgelder und Pauschalentschädigungen

Ansatz C.4	200.00 (FriedensrichterInnen)
Ansatz C.8	1'000.00 (FriedensrichterInnen)
Ansatz C.9	150.00 bis 400.00 (Kantonsr.)
Ansatz C.10	100.00 bis 300.00 (Kantonsr.)
Ansatz C.13.1	3'300.00 (Kantonsr., Mitglied)
Ansatz C.13.2	3'000.00 (Kantonsr., Vizepräsidium)

p) **Inkrafttreten der Änderungen im Personaldekret und dazugehörenden Anhang**

Es ist vorgesehen, dass die vorliegende Revision des Personaldekretes rückwirkend auf den 1. April 2010 (Beginn der neuen Amtsperiode) in Kraft gesetzt wird. Dies wird von einer Mehrheit der Personalkommission befürwortet.

q) **Schlussabstimmung über Gesamtvorlage im Personaldekret mit Anhang II, C**

In der Schlussabstimmung zu dieser Vorlage ist die beschlossene Revision des Personaldekretes der bisherigen Version gegenübergestellt worden. Dabei hat eine Mehrheit der Kommission mit 5 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen und bei einer Stimmenthaltung dem abgeänderten Personaldekret zugestimmt.

4. **Mitbericht der Justiz- und Sicherheitskommission**

Die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) hat am 3. November 2009 ihren Mitbericht in dieser Sache erstellt. Dabei hat sich eine Mehrheit der JSK-Mitglieder für die Unterstützung der kantonsgerichtlichen Vorlage entschieden. (siehe Beilage)

5. **Eintreten**

In der Personalkommission wurde das Eintreten auf die Vorlage anfänglich in der ersten Sitzung vom 23. November 2009 wegen diversen verlangten Vorabklärungen zurückgestellt. In der Sitzung vom 14. Dezember 2009 wurde seitens der Mitglieder der Personalkommission einstimmig (9:0) beschlossen, auf die Vorlage Nr. [2009/220](#) einzutreten.

6. **Antrag**

a) Die Personalkommission stimmt in einzelnen Punkten dem Antrag des Kantonsgerichtes zu. Die Kommission stimmt der Änderung des Personaldekrets in den §§ 33 bis 39 mit den diversen Änderungen im Personaldekret sowie dem vorgelegten Anhang II, Gruppe C, mehrheitlich (5:3 Stimmen, 1 Enthaltung) zu.

b) Das Inkrafttreten der Änderungen im Personaldekret ist wegen der neu beginnenden vierjährigen Amtsperiode der gewählten Richterinnen und Richter sowie der Friedensrichterinnen und Friedensrichter sinnvollerweise auf den 1. April 2010 anzusetzen.

c) Antrag an den Landrat:

://: Die Personalkommission beantragt dem Landrat mit 5:3 Stimmen bei einer Enthaltung, der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung des Personaldekrets zuzustimmen.

Oberwil, 31. März 2010

*Im Namen der Personalkommission
Der Präsident: Werner Ruff-Märki*

Beilagen:

- Personaldekret (Änderungen in der von der Personalkommission beantragten und von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)
- Mitbericht der Justiz- und Sicherheitskommission vom 3. November 2009

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kanton Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 33a Ausserordentliche jährliche Vergütung

¹ Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der erstinstanzlichen Gerichte, die eine Aufwandentschädigung (Entschädigung aus Sitzungsgeldern, Aktenstudium, Zuschlag für Sitzungspräsidium und Zuschlag für Referat) von mehr als 20'000 Franken brutto jährlich beziehen, erhalten zusätzlich eine Pauschalvergütung in Höhe von

- a. 20% der Bruttoentschädigung ab einer jährlichen Bruttoentschädigung von Fr. 20'000;
- b. 25% der Bruttoentschädigung ab einer jährlichen Bruttoentschädigung von Fr. 40'000.

² Entschädigungen für aussergewöhnliche Inanspruchnahme nach § 38 Abs. 4 dieses Dekrets werden bei der Ermittlung der massgebenden jährlichen Aufwandentschädigung nicht angerechnet.

³ Die zusätzliche Pauschalentschädigung wird jeweils im Januar für das Vorjahr ausgerichtet.

§ 36 Absatz 1

¹ Bei Übernahme des Präsidiums in einer Sitzung hat das betreffende Mitglied oder Ersatzmitglied des Gerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Anspruch auf einen Zuschlag von 100% des Sitzungsgeldes. Präsidiert das betreffende Mitglied oder Ersatzmitglied mehr als einen Fall in einer Sitzung, besteht ein Anspruch auf einen Zuschlag von 200% des Sitzungsgeldes.

§ 37 Absätze 1 und 2

¹ Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben pro Referat Anspruch auf einen Zuschlag gemäss Ansatz C 9.

² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts, des Verfahrensgerichts in Strafsachen sowie des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben pro Referat Anspruch auf einen Zuschlag gemäss Ansatz C 10.

§ 39 Vergütungen für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Friedensrichterinnen und Friedensrichter erhalten eine Jahresvergütung gemäss Ansatz C 8 und eine Vergütung für jeden erledigten Fall gemäss Ansatz C 4.

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

Anhang II Gruppe C

Gruppe C Sitzungsgelder und Pauschalentschädigungen:

Ansatz C 4	200.00
Ansatz C 8	1000.00
Ansatz C 9	150.00 bis 400.00
Ansatz C 10	100.00 bis 300.00
Ansatz C 13.1	3300.00
Ansatz C 13.2	3000.00

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. April 2010 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:



Mitbericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

zur Vorlage über die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend Vergütungen der Richterinnen und Richter

Vom 3. November 2009

1. Ausgangslage

Am 31. August 2009 legte das Kantonsgericht eine Vorlage zur Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret, SGS 150.1) vom 8. Juni 2000 betreffend Vergütungen der Richterinnen und Richter dem Landrat zur Beratung vor. Sie wurde vom Büro der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) zur Vorberatung und Berichterstattung zugewiesen. An ihrer Sitzung vom 14. September 2009 stellten Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner sowie die Herren Bruno Gutzwiller, Vizepräsident Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts, Maurizio Greppi, Leitender Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts, und Robert Karrer, Vizepräsident Strafgericht, die Vorlage im Detail vor. Sie soll auf Beginn der neuen Amtsperiode per 1. April 2010 in Kraft gesetzt werden.

Im Wesentlichen gehe es darum, den nebenamtlich tätigen Richterinnen und Richtern sowie den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern eine angemessene Vergütung ihrer unverzichtbaren Tätigkeit zu ermöglichen. Es dürfe nicht vergessen werden, dass im Baselbiet die nebenamtlichen Richter/innen Aufgaben übernehmen, für die in allen anderen Kantonen vollamtliche Richter/-innen zuständig sind. Mit der zurückhaltenden Erhöhung der Entschädigungs-Ansätze solle das Missverhältnis zwischen Laienarbeit und hauptberuflicher Tätigkeit etwas entschärft werden.

Für detaillierte Angaben wird auf die Vorlage verwiesen.

Die JSK stellte fest, dass es vornehmlich um Entschädigungsfragen geht, wofür eher die Personalkommission zuständig sei. Sie vermisste auch eine Stellungnahme der FKD bzw. des Personalamtes. Sie stellte deshalb dem Büro des Landrates den Antrag, den Überweisungsentcheid zu überprüfen.

Mit Beschluss Nr. 372 vom 24. September 2009 überwies das Büro des Landrates das Geschäft neu federführend an die Personalkommission und der JSK zum Mitbericht.

Über die Zuweisung an die Personalkommission zeigt sich der Kantonsgerichtspräsident nicht glücklich, denn eigentlich sei die Justiz- und Sicherheitskommission zuständig

für das Justizwesen an und für sich, also auch für Personal- und Lohnfragen.

An der Sitzung vom 19. Oktober 2009 nahm die Justiz- und Sicherheitskommission in Absprache mit Werner Rufi, Präsident der Personalkommission, das Geschäft wieder auf. Der vorliegende Mitbericht wurde an der Sitzung vom 2. November 2009 verabschiedet.

2. Beratungen in der Kommission

Die Justiz- und Sicherheitskommission nimmt zur Vorlage und zu den Anträgen des Kantonsgericht in summarischer Form Stellung. Über das Eintreten hat formell die Personalkommission zu befinden.

Generell wird festgestellt, dass das Laienrichtersystem (Ausnahme Gerichtspräsidien) für den Kanton günstig ist und die Entschädigungsansätze ziemlich niedrig sind. Handlungsbedarf bestehe eindeutig, denn die Entschädigungen sind seit zwölf Jahren nicht mehr angepasst worden. Damit die Gerichtsbarkeit auch weiterhin Leute findet, die bereit sind, diese anspruchsvolle und zunehmend aufwändige Aufgabe nebenamtlich oder in der Freizeit zu verrichten, ist der Wunsch des Kantonsgerichts nach einer Erhöhung der Entschädigungen nachvollziehbar. Es soll aber immer noch als Privileg empfunden werden, Richter zu sein. Richter sein wollen muss man wegen des Privilegs, nicht wegen des Einkommens.

Da gewählte Richter/innen den Gerichten nicht immer zur Verfügung stehen und es deshalb zu Verzögerungen und Engpässen bei Verfahren kommen kann, wird die Frage in den Raum gestellt, ob nicht ein System mit teilamtlichen Richter(inne)n besser und effizienter wäre.

Die Vorlage ist auch darauf hin zu überprüfen, ob die beantragten Ansätze im Verhältnis zu anderen Entschädigungen im Kanton stehen. Die Justiz- und Sicherheitskommission erlaubt sich die Empfehlung an die Personalkommission, einen Raster für die Vergleichbarkeit der Richterentschädigungen mit anderen Funktionen zu prüfen.

Die Entschädigungen für nebenamtliche Richter/innen belaufen sich pro Jahr auf CHF 3 bis 4 Mio. Der Mehraufwand bei Annahme der Anträge wäre jährlich CHF 750'000,-.

Es wird festgestellt, dass die Vorlage zum finanzpolitisch denkbar ungünstigsten Zeitpunkt komme. Bei einem Nein zu den Erhöhungen sei mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Abgängen bei den Laienrichtern zu rechnen. Davon ist der Kantonsgerichtspräsident überzeugt: Die Einbussen im Hauptberuf seien inzwischen einfach zu gross.

3. Antrag an den Landrat

Die Justiz- und Sicherheitskommission verzichtet auf einen formellen Antrag. Sie verweist aber auf den in der Diskussion festgestellten Handlungsbedarf und unterstützt eine massvolle Erhöhung der Vergütungen.

Binningen, 3. November 2009

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:
Urs von Bidder, Präsident*